

Lösungsskizze Fall 12

Anmerkung: *Das es sich hier um Probleme des Schadensrechts handelt, wird hier auf ein näheres Eingehen auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlagen verzichtet.*

a) Ansprüche des K gegen T (Montag)

K hat hier gegen T zumindest einen Anspruch auf Schadensersatz gegen T aus § 823 II i.V.m. § 242, 22, 23 StGB, darüber hinaus vielleicht § 823 I.

Anmerkung: Der Sachverhalt gibt nicht genügend Hinweise darüber, ob schon ein vollendeter Diebstahl oder eine Eigentumsbeeinträchtigung vorlag. Aber jedenfalls ist von einem versuchten Diebstahl auszugehen.

Fraglich ist, ob K von T die einzelnen Schadensposten ersetzt verlangen kann.

Fraglich ist die Kausalität zwischen Schutzgesetzverletzung i.S.d. § 823 II und der Schadensposten (bzw. bei § 823 I die Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden).

Die Kausalität prüft man in der Regel mit der Äquivalenztheorie, d.h. der Umstand ist kausal für einen Erfolg, welcher nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Erscheinung entfielen.

Da diese Formel jedoch eine wertende Einschränkung bedarf, zieht man die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzbereich der Norm zu Hilfe.

Nach der Adäquanztheorie sind nur die Umstände kausal zurechenbar, die im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen und unwahrscheinlichen Umständen zur Herbeiführung der Umstände geeignet waren.

Die Lehre vom Schutzzweck der Norm fragt indes, ob die der Zweck der konkreten Ersatznorm gerade diese Art von Schäden verhindern wollte.

Fraglich ist, was hier für die einzelnen Schadensposten gilt.

aa) K verlangt zum einen die Lohnkosten für den Hausdetektiv für den Tag, an dem der T ertappt wurde. Dies sind jedoch Vorsorgekosten, die dem K auch ohne den konkreten Diebstahlsversuch entstanden wären. Es liegt schon nach der Äquivalenztheorie keine Kausalität vor.

(in zwei Fällen hat der BGH aber trotz fehlender Kausalität die Ersatzfähigkeit von Vorsorgekosten bejaht: bei der GEMA, BGHZ 59, 286, und bei Haltungskosten von Ersatzbahnen bei Straßenbahngesellschaften, BGH NJW 1986, 1249).

bb) Die Fangprämie beruht kausal auf dem Diebstahlsversuch und ist zu ersetzen (in vernünftigen Grenzen, so bis 30 Euro)

cc) Die Bearbeitungskosten sind ebenfalls kausal durch den Diebstahlsversuch verursacht worden und daher zu ersetzen. Der BGH lehnt dies trotzdem ab, da die Zeitaufwendung eines Privaten für die Rechtsverfolgung auch nicht ersatzfähig sei, dies müsse dann auch für Geschäftsleute gelten, BGHZ 75, 230. Dies ist jedoch abzulehnen. Es gibt zwischen Privaten und Betriebsinhabern den Unterschied, dass dem Betriebsinhaber meist tatsächlich Kosten anfallen (z.B. Personal-Mehrkosten).

b) Ansprüche des K gegen T (Dienstag)

Ein Schadensersatzanspruch des K gegen T aus §§ 823 I und 823 II i.V.m. § 303 StGB liegen vor

Fraglich ist der Schaden.

Grundsätzlich sind nur Vermögensschäden zu ersetzen. Die Reparaturkosten in Höhe von 500 Euro kann K problemlos über § 249 II verlangen.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Fraglich sind die fiktiven Mietwagenkosten. Hätte K einen Mietwagen tatsächlich genommen, so könnte er die Kosten ersetzt verlangen.

Vorliegend hat der K aber gar keinen Wagen gemietet. Der reine Nutzungsausfall des Pkw stellt für sich genommen keinen Vermögensschaden dar.

aa. Dennoch wurde zum Teil vertreten, dass jeder Halter eines Pkw Kosten für den Pkw aufbringen muß, die im Falle einer Beschädigung vergeblich waren (Steuern, Versicherung etc.). Diese **frustrierten Aufwendungen** seien dann als Schaden zu werten.

Jedoch ist diese Auffassung abzulehnen. Ansonsten müsste jeder Nichtvermögensschaden ersetzt werden, der vergebliche Aufwendungen mit sich gebracht hat (Bsp.: vergebliche Beiträge für den Tennisclub).

bb. Die Rechtsprechung gewährt dennoch Ersatz für den Nutzungsausfall und zwar begründet mit dem **Kommerzialisierungsgedanken**, etwa § BGH NJW 1986, 2037. Grund dafür, dass Nichtvermögensschäden nicht ersetzt werden sei der, dass deren Wert nicht beziffert werden kann. Manche Nichtvermögensgüter seien aber derart kommerzialisiert, dass sie einen festen Verkehrswert haben. So z.B. beim Pkw (Mietkosten). Dann sei der Nutzungsausfall zu ersetzen.

Jedoch kann man eine solche Ausnahme nur für Wirtschaftsgüter machen, die von allgemeiner, zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung sind. Anerkannt sind Pkw und Wohnung.

Da der Geschädigte aber sein eigenen Pkw nicht benutzt, erspart er sich aber auch Aufwendungen und Abnutzungen. Daher könne er auch nicht den vollen Mietwagensatz verlangen, sondern nur 30 %.

Hier entsprechen die von K verlangten 60 Euro weniger als 30 % der Mietkosten eines Ersatzwagens. Folglich kann er diese ersetzt verlangen.

c) Ansprüche des H gegen T (Mittwoch)

aa. H könnte gegen T einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I haben.

aaa. Die Gesundheit des H wurde jedenfalls verletzt.

bbb. Dies müsste auch kausal durch eine Verletzungshandlung des T geschehen sein. Dies könnte hier die Flucht des T darstellen.

Die Flucht des T ist jedenfalls eine Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Erscheinung entfiel. Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie liegt vor.

Jedoch hat sich H aus einem freien Willensentschluss dazu entschlossen, über die Sitzbank zu springen. Fraglich ist, ob dieser Willensentschluss nicht den Zurechnungszusammenhang unterbricht.

Jedoch reicht auch eine sog. psychisch vermittelte Kausalität, d.h. ein freier Willensentschluss des Geschädigten unterbricht den Zurechnungszusammenhang dann nicht, wenn der Entschluss vom Schädiger herausgefordert wurde.

Dies kann man aber nur dann annehmen, wenn der Entschluss des Geschädigten nachvollziehbar und vernünftig war.

Zwar wird man hier sagen können, dass der Entschluss des H, den T zu verfolgen allgemein noch nachvollziehbar war, jedoch war der Sprung über die Sitzbank nicht mehr im Bereich des Vernünftigen. Zum einen war die Sitzbank sehr hoch und zum anderen war H wohl nicht in der körperlichen Verfassung, um einen solchen Sprung unfallfrei auszuüben. Der Schaden kann dem T wohl nicht mehr mittels psychischer Kausalität zugerechnet werden.

bb. Ein Anspruch aus §§ 823 II i.V.m. § 229 StGB scheidet ebenfalls aufgrund der fehlenden Zurechenbarkeit aus (unabhängig von der Frage, ob § 229 StGB erfüllt ist).

d) Ansprüche des I gegen T (Donnerstag)

Ansprüche aus § 823 I und § 823 II i.V.m. § 303 StGB liegen dem Grunde nach vor.

Fraglich ist der kausale Schaden.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Hätte T den Zucker nicht in den Tank gefüllt, so wäre der Wagen zumindest IN DER KONKRETEN FORM nicht beschädigt worden. Somit liegt hier zumindest nach der Äquivalenztheorie Kausalität vor. So bleibt auch nach der ganz herrschenden Meinung die „Reserveursache“ außer Betracht bei der Ersatzpflicht für das unmittelbar verletzte Rechtsgut (sog. Objektschaden, siehe Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 850).

Fraglich ist aber, ob dies auch für die Mietwagenkosten gilt oder ob man hier nicht ausnahmsweise die Reserveursache mit einbeziehen muß. Der Unterschied zum Objektschaden besteht darin, dass es Folgeschäden sind, die durch Zeitablauf entstehen oder sich dadurch vergrößern. Aufgrund dieser Zeitkomponente will die h.M. solche Vermögensfolgeschäden (von Medicus „entfernterer Schaden“ genannt, Rn. 851) nur bis zu dem Zeitpunkt ersetzen, an dem die Reserveursache den gleichen Schaden angerichtet hätte.

Da hier die Garage mitsamt Pkw in der Nacht zum Freitag niedergebrannt ist, kann I Ersatz für die Mietwagenkosten höchstens für den Donnerstag verlangen.

e) Ansprüche des Y gegen T (Freitag)

Ansprüche nach § 823 I und § 823 II i.V.m. § 229 StGB liegen dem Grunde nach vor.

Fraglich ist jedoch der Schaden. Entgangener Gewinn ist zwar grundsätzlich zu ersetzen, jedoch hat der Y vorliegend Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten (§ 3 I Entgeltfortzahlungsgesetz).

Rein rechnerisch liegt also gar kein Schaden des Y vor.

Der Schaden liegt wohl eher beim Arbeitgeber: er muß den Lohn fortzahlen, ohne die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu erhalten. Jedoch soll er gem. § 6 EFZG den Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger erhalten, wenn er an den Arbeitnehmer Lohnfortzahlung geleistet hat. Dies setzt aber gerade voraus, dass dem Arbeitnehmer ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Schaden des Arbeitnehmers wird also hier durch eine Forderungsübergangsnorm angeordnet (sog. normativer Schaden), obwohl der Arbeitnehmer rein rechnerisch nicht schlechter gestellt ist.

Im Ergebnis läuft die auf ein Verbot der Vorteilsanrechnung hinaus. Es wäre unbillig, den Schädiger die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zugute kommen zu lassen und ihn dadurch zu entlasten.

Somit kann Y von T dennoch Ersatz des entgangenen Arbeitslohn geltend machen.

f) Wochenende